

# ZH\_OBERGERICHT UH150022 vom 5. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH150022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH150022)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH150022 du 5 février 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UH150022 del 5 febbraio 2015

## Erwägungen

### E. 22

Januar 2015 Beschwerde erheben (Urk. 3/1 = Urk. 5). Er liess diese Eingabe am 22. Januar 2015 mit gewöhnlichem E-Mail einreichen (Urk. 2; Urk. 3/1). Im Anhang liess er insbesondere einen Fax-Kommunikationsbericht vom 22. Januar 2015 mit einer Fehlermeldung einreichen (Urk. 3/2). Das E-Mail ging am Abend des 22. Januar 2015 beim Obergericht und am 23. Januar 2015 bei der hiesigen Kammer ein (Urk. 2). Mit E-Mail vom 23. Januar 2015 wies die hiesige Kammer den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf die Anforderungen an die Fristwahrung hin (Urk. 4). II. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hatte die angefochtene Verfügung gemäss Sendungsverfolgung der Post am 12. Januar 2015 in Empfang genommen (Urk. 12). Diese Zustellung löste die 10-tägige Frist zur Erhebung und Begründung einer Beschwerde aus. Die Beschwerde des Beschwerdeführers hätte somit spätestens am Donnerstag, 22. Januar 2015, bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (vgl. Art. 90 StPO; Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, Basler Kommentar StPO, Ba-  
- 3 - sel 2014, Art. 91 N 21 m.w.H., BGer., Urteil vom 11. April 2008, 4A\_83/2008 E. 2; BGer., Urteil vom 30. Juli 2013, 6B\_276/2013 E.1.5). Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde erst am 23. Januar 2015, d.h. erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, der deutschen Post übergeben (Urk. 7), weshalb sie auch nicht mehr rechtzeitig von der deutschen an die schweizerische Post übergeben werden konnte. Die Eingabe erfolgte somit nicht rechtzeitig. Schriftliche Eingaben sind zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO). Die Unterschrift muss eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden. Eine photokopierte oder faksimilierte Unterschrift genügt nach der Rechtsprechung den Formerfordernissen nicht (BGer., Urteil vom 27. September 2013, 1B\_304/2013 E. 2.2; BGer., Urteil vom 28. Oktober 2013, 6B\_902/2013 E.3.2). Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO). Eine Zustellung per Fax ist nicht der elektronischen Zustellung gleichgesetzt (BGer., Urteil vom 6. Dezember 2012, 1F\_31/2012, E.2 zu Art. 48 Abs. 2 BGG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt bei Eingaben, die der Schriftform bedürfen (Rechtsschriften), die Einreichung per Fax zur Fristwahrung nicht (BGer., Urteil vom 16. November 2011, 1B\_537/2011 E.3 m.w.H.; BGer., Urteil vom 6. Dezember 2012, 1F\_31/2012, E.2; BGer., Urteil vom 30. Juli 2013, 6B\_276/2013, E.1.5; BGer., Urteil vom 16. Dezember 2014, 1B\_383/2014, E.2). Bei Übermittlung mittels Fax liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein nach Ablauf der Frist nicht mehr zu behebender Mangel vor (Hafner/Fischer, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 110 N 11 m.w.H.; BGE 121 II 252 E.4 = Pra. [1996] Nr. 147 S. 503 und 505; zuletzt

auch 6B\_967/2014, Urteil vom 24. November 2014). Auch Eingaben per gewöhnlichem E-Mail sind nicht fristwährend (Riedo, a.a.O., Art. 91 N 14 m.w.H.; BGer., Urteil vom 17. Mai 2013, 1B\_160/2013 E. 2.1; BGer., Urteil vom 27. September 2013, 1B\_304/2013, E.2.4). Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers elektronisch an das hiesige Gericht übermittelte Eingabe ist nicht mit einer anerkannten elektronischen Signatur im Sinne der erwähnten Bestimmung versehen (Urk. 2). Das E-Mail entspricht daher nicht den Formerfordernissen für eine gültige Beschwerde und ist nicht fristwährend. Gleiches gilt nach dem Gesagten auch für die - jedenfalls versuchte - Faxeingabe

- 4 - (Urk. 3/2) des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers. Auch die elektronischen Eingaben am 22. Januar 2015 vermochten daher die Beschwerdefrist auch nicht zu wahren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eingabe nicht rechtzeitig erfolgte. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. III. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegende Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.